



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

AUFRUF AN DEN 65. DEUTSCHEN ANWALTSTAG
IN STUTTGART VOM 26.- 28. JUNI 2014

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

1. Juni 2014

wir bitten Sie, sich auf diesem Anwaltstag zusätzlich mit den nachstehenden Problemen zu befassen, die von den Rechtsuchenden als dringlich angesehen werden:

1.0 Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191f BRAO)

Wir begrüßen die Errichtung der unabhängigen, kostenlosen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ in Berlin, die zuständig ist für Streitigkeiten über die Höhe der Anwaltsvergütung und für Haftungsansprüche (Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages) gegen den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin bis € 15.000,--. Dieser Betrag müsste beträchtlich erhöht werden. Der Schlichtungsspruch sollte bis € 5.000,-- verbindlich sein. Gemäß Satzung wird bei Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung nicht unterbrochen. Dies steht im Gegensatz zu § 203 BGB, wonach die Verjährung bei Verhandlungen gehemmt ist. Dies sollte auch hier gelten. Die Teilnahme an der Schlichtung sollte für den RA oder die RA'in verbindlich sein.

2.0 Anwaltsgericht (§ 92 BRAO), Anwaltsgerichtshof (§ 100 BRAO)

Bekanntlich verurteilt ein Berufsangehöriger nur ungern einen Kollegen wegen seines standeswidrigen Verhaltens. Daher sollten, wie in Großbritannien und in den nordischen Staaten, in diesen Gerichten sachkundige Laien und Verbraucher(innen) vertreten sein.

3.0 Ersatz des Rechtsberatungsgesetzes von 1935 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das am 1.7.2008 in Kraft getreten ist

Wir bedauern, dass der Gesetzgeber das Rechtsberatungsgesetz von 1935 nicht ersatzlos gestrichen hat. Auch das RDG hält an der Bevormundung des Bürgers oder der Bürgerin hinsichtlich der Rechtsverfolgung fest. Der Rechtsstaat setzt die Mündigkeit seiner Bürger(innen) voraus. Deshalb müsste jeder selber entscheiden können, ob er sich eines Rechtsanwaltes bedienen will oder nicht. In Großbritannien gibt es ein solches Gesetz nicht. Es ist nicht bekannt geworden, dass die Rechtsuchenden in diesem Land deswegen rechtlich benachteiligt sind.

4.0 Reform des § 339 Strafgesetzbuch (Rechtsbeugung)

Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel treten in der ZRP 1997, 307f, für die dringend nötige Reform dieser Strafvorschrift ein. Sie fordern, auch die minder schwere Rechtsbeugung mit Freiheitsstrafe zu ahnden (nicht unter sechs Monaten). Der Anwaltstag sollte sich für die gesetzliche Verabschiedung dieser dringend nötigen Reform einsetzen. Dies gebietet § 1 Abs. 2 Satz 2 BORA (siehe 6.0).

5.0 Parteiverrat (§ 356 Strafgesetzbuch)

Parteiverrat wird viel öfter begangen, als er in den wenigen, strafrechtlichen Verurteilungen sichtbar wird. Die Rechtsanwaltskammern wie auch die Staatsanwaltschaften gehen den Beschwerden bzw. den Anzeigen Betroffener offenbar meistens nicht so nach, wie dies gesetzlich geboten ist. Dieses Verhalten muss sich ändern.

6.0 Berufsordnung Rechtsanwälte (BORA § 1 Abs. 2 Satz 2)

Gemäß der von der Anwaltschaft selbst beschlossenen Berufsordnung Rechtsanwälte (BORA) „dient seine Tätigkeit der Verwirklichung des Rechtsstaats.“ Die Anwaltschaft könnte dem von ihr selbst gesetzten Anspruch u.a. dadurch gerecht werden, wenn sie den Vorschlag ihres Kollegen Dr. Egon Schneider aufgreift, wonach die Rechtsanwaltskammern berufen wären, ein „Weißbuch zum alltäglichen Justizunrecht“ zu erstellen (ZAP-Report: Justizspiegel, Nr. 6 vom 24.3.1999). **b.w.**

V.i.S.d.P.: Horst Trieflinger, Vorsitzender, Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt am Main

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 322920 (BLZ: 500 502 01)
IBAN: DE29 5005 0201 0000 3229 20

Konsequente Manipulation

Eingeholt vom alten Schrecken
SZ vom 2. April

Ich spreche Christiane Kohl meine Hochachtung dafür aus, dass sie das zugrundeliegende Sujet (den „Sachsensumpf“) nicht vergessen hat. Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht „kriminell“ nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. Natürlich gehen auch Richter in den Puff, ich kenne in Stuttgart diverse, ebenso Staatsanwälte.

In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst – durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor „meinesgleichen“.

Frank Fahsel, Fellbach

Erschreckende Zustände in der Justiz

FAZ 31.7.08

Zum Leitartikel „Entrückte Richter“ von Reinhard Müller in der F.A.Z. vom 9. Januar: Ich danke der F.A.Z. für diesen mutigen, sehr realistischen Leitartikel. Als langjähriger Anwalt im Zivil- und im Strafrecht kann ich diese erschreckenden Zustände in der deutschen Justiz mehr als nur bestätigen. Leider ist eine Beschreibung dieser Sachverhalte oder gar Kritik daran geradezu verpönt und wird als „politisch unkorrekte Richter-Schelte“ abgetan. Dabei habe ich in langen Jahren als Verteidiger hauptsächlich in Verkehrsangelegenheiten haarsträubende Sachen durch unsere Richter erlebt. Während man den Eindruck gewinnt, ein Teil der Klientel, insbesondere Politiker und Beamte, genießen Sonderrechte vor Gericht, wird bei Verkehrsangelegenheiten der „normale Bürger“ mit aller Härte bestraft und die Gesetze bis an die äußerste

Grenze angewendet. Ein Richter meinte zu einem Mandanten, der wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts von 50 Kilometer pro Stunde angeklagt war, er wäre eigentlich ein „unakzeptables Mitglied der Gesellschaft“, da er solch einfache Regeln nicht akzeptieren würde.

Hier zeigt sich das Problem der richterlichen Unabhängigkeit: Die meisten unserer Richter – zumindest derjenigen, die ich kenne – bringen die notwendige Verantwortung, die eine solche Freiheit (Unabhängigkeit) mit sich bringt, leider nicht mit. Ich kann nur hoffen, dass endlich eine breite Diskussion über die Missstände in unserer dritten Gewalt einsetzt, die den Gesetzgeber zu Änderungen zum Wohle der Gesellschaft bewegt.

DR. JOACHIM MEHRINGER, HEIDELBERG

Viel zu hohe Vergütungen

Insolvenzverwalter von Baufirma muss Geld zurückzahlen

Von Eckhard Stengel

BREMEN. Bei der Insolvenz der bundesweit tätigen ostfriesischen Baufirma Bohlen & Doyen sind 2007 viel zu hohe Vergütungen an den vorläufigen Insolvenzverwalter gezahlt worden. Der Anwalt aus Bremen hatte für die zehnwöchige Tätigkeit über 14 Millionen Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Angemessen waren nur gut drei Millionen Euro, entschied jetzt das Landgericht Aurich. Nun muss der Insolvenzverwalter 11,4 Millionen Euro plus Zinsen zurückerstatten.

Bereits im März hatte das Gericht festgestellt, dass auch der vorläufige Gläubigerausschuss unangemessen hohe Vergütungen erhalten hatte. Dessen Mit-

glieder, darunter Bankenvertreter und der Ex-Betriebsratsvorsitzende, sollten den Insolvenzverwalter nebenberuflich unterstützen und kontrollieren. Für weniger als zwei Monate Amtszeit bekamen sie zunächst jeweils bis zu 405 000 Euro zu Lasten der Insolvenzmasse. Laut Gerichtsbeschluss waren maximal 4641 Euro pro Person angemessen.

Festgesetzt wurden die überhöhten Gebühren durch einen damaligen Rechtspfleger des Amtsgerichts Aurich. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat ihn wegen Rechtsbeugung und Untreue angeklagt; das Landgericht Aurich ließ die Anklage aber nicht zu, denn er habe „keinen bewussten und elementaren Verstoß begangen“. Dagegen läuft

noch eine Beschwerde. Der Rechtspfleger soll die überhöhten Vergütungen auf Vorschlag des Insolvenzverwalters festgesetzt haben. Auch gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Laut Landgericht handelte es sich zwar um ein überdurchschnittlich aufwändiges Insolvenzverfahren, da die Firma fast 1900 Beschäftigte an 62 Standorten hatte. Die vom Verwalter geltend gemachten Zuschläge auf die Regelvergütung wurden aber als zu hoch eingestuft. Für das Eintreiben des zu viel bezahlten Millionenbetrags ist der Anwalt selber zuständig, denn er war nicht nur vorläufiger, sondern danach auch regulärer Insolvenzverwalter und muss nun von sich selbst das Geld zurückfordern.

Die Seinen behandelt der Staat nachsichtig

Zu: „Viel zu hohe Vergütungen“, FR-Wirtschaft vom 8. November

Gemäß diesem Bericht hat ein Rechtsanwalt, der als Insolvenzverwalter für die bundesweit tätige Baufirma Bohlen & Doyen tätig war, für eine zehnwöchige Tätigkeit über 14 Millionen Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses, darunter Bankenvertreter und der Ex-Betriebsratsvorsitzende, haben für weniger als zwei Monate Amtszeit je bis zu 405 000 Euro aus der Insolvenzmasse erhalten. Der Rechtspfleger soll die überhöhten Vergütungen auf Vorschlag des Insolvenzverwalters, also des hauptbegünstigten Rechtsanwalts, festgesetzt haben. Das Landgericht hat entschieden, dass der als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwalt 11,4 Millionen Euro plus Zinsen zurückerstatten muss und den Mitgliedern des Gläubigerausschusses maximal nur je 4641

Euro zustehen. Dieser Bericht wirft einige Fragen auf. Die Vergütungen sind eindeutig sittenwidrig (§ 138 BGB), weil ein besonders auffälliges, grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Leistung zurückfordern

Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft ist nichtig und kann nicht geheilt werden. Die Leistung kann deshalb aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) zurückgefordert werden. Man fragt sich, warum das Landgericht nicht zu diesem Ergebnis gelangt ist, wie es die gesetzlichen Vorschriften gebieten, und warum die Staatsanwaltschaft keine Anklage gegen den Rechtsanwalt wegen Gebührenüberhebung (§ 352 Strafgesetzbuch) erhoben hat. Der Rechtsanwalt

kann sich nicht auf Unkenntnis berufen und deshalb nicht einen für ihn unvermeidbaren Verbotswidrigkeit geltend machen. Er muss sich wie ein vorsätzlich Handelnder behandeln lassen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass strafrechtliche Schritte gegen den Rechtsanwalt nicht eingeleitet wurden, weil es sich um einen Juristenkollegen handelt.

Für den braven Bürger hat unser Staat immer einen Staatsanwalt und Richter zur Hand, wenn es um alltägliche Vergehen im Straßenverkehr oder um Bußgelder für falsches Parken handelt. Der Bericht beweist, dass wir es gar nicht so selten mit einer doppelten Rechtsordnung zu tun haben. Sich und die Seinen behandelt der Staat nachsichtiger als den Durchschnittsbürger.

Horst Triefflinger, Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Frankfurt

Rechtsprechung in mehr als bedenklichem Zustand

Zu: „Skandalöse Rechtsprechung“, FR-Meinung vom 23. Dezember

Herr Bommarius bezeichnet die Rechtsprechung zum Fall Gustl Mollath zu Recht als skandalös. Der aufmerksame Beobachter der Justiz weiß allerdings, dass dieser Fall nur die Spitze des Eisbergs ist. Politik und Richterschaft leugnen beharrlich, dass viel zu viele Urteile falsch sind. Den Hauptgrund hierfür hat die Rechtsprechung selber geschaffen, indem sie die gesetzlichen Vorschriften, die der Selbstkontrolle der Rechtsprechung dienen, gesetzwidrig ausgelegt und mit dieser Auslegung dann rechtswidriges Richterrecht schafft.

Elementarer Rechtsbruch

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll nur der schwerwiegende, das heißt der elementare Rechtsbruch Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) sein. Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel belegen in der „Zeit-

schrift für Rechtspolitik“ 1997, Seite 307 folgende, dass diese Auslegung gesetzwidrig ist, weil sie den Gesetzeswortlaut missachtet. Ebenfalls in ständiger Bundesgerichtshof-Rechtsprechung soll die Dienstaufsicht im Kernbereich der richterlichen Rechtsprechung nur bei offensichtlichen Fehlentscheidungen zulässig sein. Der verstorbene Bundesgerichtshof-Richter Dr. Herbert Arndt erläutert in der „Deutschen Richterzeitung“ 1978, Seite 78, dass die „Offensichtlichkeit“ im Gesetz, nämlich im § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz, der die Dienstaufsicht regelt, keine Stütze findet. Die gesetzwidrige, einschränkende Auslegung und Anwendung beider gesetzlichen Vorschriften sind die hauptsächlichen Gründe dafür, dass die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle praktisch außer Kraft gesetzt ist. Die Richterschaft braucht Sanktionen, wie sie jeder Bürger bei Fehlentscheidungen zu gewärtigen

hat, so gut wie nicht zu fürchten. Die Folge ist der mehr als bedenkliche Zustand der Rechtsprechung. Auch für sie gilt die allgemeine Erkenntnis: Unkontrollierte Macht korrumpiert.

Innere Unabhängigkeit

Die BGH-Richter, die für die Auslegung beider Vorschriften zuständig waren, haben mit dieser Rechtsprechung außerdem gegen die innere Unabhängigkeit verstoßen, die sich aus § 38 Deutsches Richtergesetz (Richtereid) ergibt. Danach schwört der Richter u.a., „ohne Ansehen der Person zu urteilen“. Die BGH-Richter hätten sich bei der Auslegung beider Vorschriften sagen müssen, dass sie besonders umsichtig vorgehen müssen, um sich nicht selber zu begünstigen. Dass es hieran offensichtlich gefehlt hat, bestätigt die Rechtsprechung zu beiden Vorschriften.

Diesem Zustand könnte die Politik dadurch abhelfen, indem

sie die Dienstaufsicht über Richter den zuständigen Gerichtspräsidenten entzieht und sie auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann überträgt. Wenn der Richter weiß, dass er seine Fehlscheidung rechtfertigen muss, dann wird er sorgfältiger und gesetzestreuere seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Richter, wie im Fall Mollath geschehen, dann folgenlos zugeber kann, die Verteidigungsschrift nicht gelesen zu haben.

Ob die Politik dazu aber bereit ist, ist höchst fraglich, denn dies würde aufreibende Auseinandersetzungen mit der Richterschaft bedeuten. Dies wäre aber zum Wohle des in Festreden gelobten angeblichen demokratischen Rechtsstaates das Gebot der Stunde, damit er diese Bezeichnung tatsächlich beanspruchen kann.

Horst Trieflinger, Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Frankfurt

Kein Freibrief für rechtswidrige Entscheidungen

In Ihrem nötigen, informativen Bericht „Die Leiche war doch nicht zerstückelt“ (F.A.Z. vom 28. Juni) über Justizirrtümer, die teilweise verheerende Folgen für die zu Unrecht Verurteilten haben, heißt es, dass die Aufarbeitung von Justizirrtümern unzureichend ist. Dies, so Bundesgerichtshofrichter Ralf Eschelbach, ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Richter mit Blick auf Urteile von Kollegen „strukturell voreingenommen“ seien. Anders ausgedrückt: Richter der Berufungs- oder der Revisionsinstanz bestätigen offensichtlich rechtsfehlerhafte Entscheidungen ihrer Kollegen, statt sie aufzuheben. Dem aufmerksamen Beobachter unserer Rechtsprechung ist diese Tatsache hinlänglich bekannt. BGH-Richter Ralf Eschelbach hat vor einigen Jahren Strafrechtsurteile auf Auffälligkeiten hin untersucht und schätzt nach einem von ihm mitverfassten Strafrechtskommentar den Anteil falscher Strafurteile auf ein Viertel.

Diese Voreingenommenheit ist auch bei der Dienstaufsicht über Richter festzustellen. Der Beschwerdeführer eines Fehlurteiles erhält vom Gerichtspräsidenten in der Regel die gesetzwidrige Antwort, er dürfe wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) die gerichtliche Entscheidung nicht bewerten. Dies verstößt gegen Paragraph 26 Absatz 2 Deutsches Richtergesetz, der die Dienstaufsicht regelt. Danach ist der Gerichtspräsident gesetzlich verpflichtet, dem Richter seine gesetz- oder rechtswidrige Entscheidung vorzuhalten und ihn zu

ermahnen, zukünftig gesetzestreu zu entscheiden. Dr. Egon Schneider, ehemals Richter am Oberlandesgericht Köln, beklagt diese gesetzwidrige Praxis der Dienstaufsicht in der „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ 2005, Seite 49, wie folgt: „Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. ... Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“ Eigentlich müsste der Präsident eines Gerichtes wissen, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht bedeutet, frei von Verantwortung zu sein, und sie daher kein Freibrief für gesetz- und rechtswidrige Entscheidungen, für nachlässiges Arbeiten, ungebührliches Verhalten in der Verhandlung und so weiter ist.

Gegen das gesetzwidrige Verhalten der Dienstaufsicht gegenüber Richtern gibt es eine Lösung, die zwar nicht vollkommen wäre, aber helfen würde, den viel zu hohen Anteil an Fehlentscheidungen zu reduzieren. Die Dienstaufsicht über Richter ist den Gerichtspräsidenten zu entziehen und auf einen vom Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann, wie in Schweden, zu übertragen. Wenn der Richter weiß, dass er seine Fehlentscheidung rechtfertigen muss, dann wird er sorgfältiger und gewissenhafter seine richterlichen Aufgaben verrichten. Die Politik wäre im Interesse einer verantwortungsvolleren, korrekteren Rechtsprechung, die viele unnötige Wiederaufnahmeverfahren verhindern könnte, verpflichtet, diesen Vorschlag umzusetzen.

HORST TRIEFLINGER, FRANKFURT AM MAIN